

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades des Marktes Geisenhausen (Badegebührensatzung)

vom 05.02.2007, geändert durch Satzung vom 26.03.2018

Hinweis:

Diese aktuelle Textfassung der "Badegebührensatzung" gibt den Stand unter Berücksichtigung der Änderungen der am 20. März 2018 beschlossenen 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades des Marktes Geisenhausen vom 26. März 2018 wieder.

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), erlässt der Markt Geisenhausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Bad benutzt oder sonstige Leistungen i.S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.

(2) Kursgebühren werden bei der Einschreibung oder der Bestätigung der Anmeldung erhoben.

(3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.

(4) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

(1) Kurskarten und Dauerkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarteninhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

(2) Gebühren, Kurs- und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

(3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

§ 5 Gebührenermäßigungen

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.

(2) Die ermäßigten Gebühren für Kinder nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Notwendige Begleitpersonen für Schwerbehinderte mit einem Grad von 50 und mehr bzw. den Merkmalen aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder BI (Blind) erhalten freien Eintritt.

(4) Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.

(5) Mitglieder der Wasserwacht haben freien Eintritt, soweit sie mit der Unterstützung des gemeindlichen Aufsichtspersonals beauftragt sind.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Tageskarte Erwachsene	2,50 €
Feierabendtarif Erwachsene ab 17:00 Uhr	1,00 €
Tageskarte Kinder, Jugendliche, Ermäßigte	1,00 €
Zehnerkarte Erwachsene	22,00 €
Zehnerkarte Kinder, Jugendliche, Ermäßigte	9,00 €
Jahreskarte Erwachsene	50,00 €
Jahreskarte Kinder, Jugendliche, Ermäßigte	20,00 €
Jahreskarte Familien	77,00 €
Wertaufbewahrung	0,20 € + 5,00 € Pfand für das Schloss
Dusche warm	0,50 €

Die vorstehenden Gebühren enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Als Ermäßigte gelten Schwerbehinderte gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung und Studenten bei Vorlage des amtlichen Ausweises.

Die Tageskarte berechtigt nur zum einmaligen Eintritt. Die Jahreskarte wird mit einem Foto ausgestellt.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 20 der Satzung für das Freibad vom 26.10.1971 i.d.F. des Beschlusses des Marktgemeinderats vom 01.04.2003 außer Kraft.